

**Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe  
(Bekanntmachungssatzung)  
1. - 4. Änderungssatzung**

<b>Vermerk</b>	<b>Beschluss</b>	<b>Ausfertigung</b>	<b>Bekanntmachung</b>	<b>Inkrafttreten</b>
Satzung	27.4.2000	28.4.2000	Amtsblatt 7.5.2000	8.5.2000
1. Änderung	26.6.2003	27.6.2003	Amtsblatt 16.7.2003	17.7.2003
2. Änderung	24.7.2003	25.7.2003	Amtsblatt 6.8.2003	7.8.2003
3. Änderung	21.11.2006	23.11.2006	Amtsblatt 6.12.2006	1.1.2007
4. Änderung	31.8.2010	31.8.2010	Amtsblatt 15.9.2010	16.9.2010

## **Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe (Bekanntmachungssatzung)**

Auf Grund § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 (SächsGVBl. S. 301), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.6.1999 (SächsGVBl. S. 345) und § 6 der Verordnung des Staatsministeriums des Innern über die Form kommunaler Bekanntmachungen - Kommunalbekanntmachungsverordnung (KomBekVO) vom 19. Dezember 1997 (SächsGVBl. 1998, S. 19) hat der Stadtrat der Stadt Schöneck am 27.04.2000 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Öffentliche Bekanntmachung**

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt erfolgen, soweit keine besonderen gesetzlichen Bestimmungen bestehen, durch das Einrücken in das Amtsblatt "Schönecker Anzeiger" der Stadt Schöneck.

Als Tag der Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag des Amtsblattes.

(2) Der Tag der Veröffentlichung ist auf dem Original der jeweiligen Bekanntmachung urkundlich zu vermerken.

(3) Gleiches gilt für die in gesetzlichen Vorschriften vorgesehene ortsübliche Bekanntmachung.

### **§ 2 Ersatzbekanntmachung**

Sind Pläne, Karten oder andere zeichnerische Darstellungen, insbesondere Karten, Bestandteile einer Satzung, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Dienststunden im Rathaus (Sonnenwirbel 3), mindestens wöchentlich 20 h, für die Dauer von mindestens 2 Wochen, niedergelegt werden. Hierauf muss in der Satzung hingewiesen werden. Der wesentliche Inhalt der niedergelegten Teile muss mit Worten unterschrieben werden.

### **§ 3 Ortsübliche Bekanntgabe**

(1) Die in gesetzlichen Vorschriften vorgesehene ortsübliche Bekanntgabe erfolgt, sofern bundes- oder landesrechtlich nichts anderes bestimmt ist, durch Anschlag an folgenden Verkündungstafeln:

Schöneck	Friedhofsweg
Schöneck	Kirchplatz
Schöneck	Hauptstraße 87
OT Arnoldsgrün	Dorfstraße 24
OT Eschenbach	Schönecker Straße, Abzweig Gunzener Straße
OT Gunzen	Schönecker Straße 3
OT Korna	Korna Nr. 6
OT Kottenheide	Hämmerling, Ecke Glasbachweg
OT Schilbach	Schönecker Straße 4
OT Zwotal	am Stellwerk

(2) Die ortsübliche Bekanntgabe erfolgt während einer Dauer von mindestens 3 Tagen. Die Dauer der Veröffentlichung ist auf dem Original urkundlich zu vermerken.

#### § 4 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe vom 24.10.1997 sowie die 1. Änderung der Bekanntmachungssatzung vom 30.04.1998 außer Kraft.

Schöneck, den 28.04.2000



i.v.   
Richter  
Bürgermeister

In Kraft getreten am 08.05.2000

  
Keil  
Bürgermeister



# Änderungssatzung zur Satzung vom 28.04.2000 über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und der ortüblichen Bekanntgabe (Bekanntmachungssatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 und § 6 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Form kommunaler Bekanntmachungen – Kommunalbekanntmachungsverordnung (KomBekVO) vom 19.12.1997 hat der Stadtrat der Stadt Schöneck am 26.06.2003 folgende Änderungssatzung beschlossen:

## § 1 Änderungsbestimmungen

§ 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

„OT Arnoldsgrün	Dorfstraße 24“	entfällt und wird durch
„OT Arnoldsgrün	Dorfplatz“	ersetzt.

## § 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schöneck, den 27.06.2003



Keil  
Bürgermeister

In Kraft getreten am: 17.07.2003



Keil  
Bürgermeister

## 2. Änderungssatzung

### zur Satzung vom 28.04.2000 über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe (Bekanntmachungssatzung)

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 und § 6 der Verordnung des Sächs. Staatsministeriums des Inneren über die Form kommunaler Bekanntmachungen - Kommunalbekanntmachungsverordnung - (KommBekVO) vom 19.12.1997 hat der Stadtrat der Stadt Schöneck am 24.07.2003 folgende 2. Änderungssatzung beschlossen:

### § 1 Änderungsbestimmungen

§ 3 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

„Ortsteil Gunzen        Schönecker Straße 3“

entfällt und wird durch

„Ortsteil Gunzen        Emil-Schuster-Straße 3“ ersetzt.

„Ortsteil Schilbach     Schönecker Straße 4“

entfällt und wird durch

„Ortsteil Schilbach     Schönecker Landstraße 4“ ersetzt.

### § 2 Inkrafttreten

Diese 2. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schöneck, den 25.07.2003



  
Keil  
Bürgermeister

In Kraft getreten am: 07.08.2003



  
Keil  
Bürgermeister

### **3. Änderungssatzung**

#### **zur Satzung vom 28.04.2000 über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe (Bekanntmachungssatzung)**

Auf Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (GVBl. S. 55, ber. S. 159), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Juni 2006 (GVBl. S. 151), und § 6 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Form kommunaler Bekanntmachungen (Kommunalbekanntmachungsverordnung – KomBekVO) vom 19. Dezember 1997 (GVBl. 1998 S. 19) hat der Stadtrat der Stadt Schöneck/V. in seiner Sitzung am 21.11.2006 folgende 3. Änderungssatzung beschlossen:

#### **§ 1 Änderungsbestimmung**

§ 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

„Schöneck, Hauptstraße 87“ entfällt und wird durch

„Schöneck, Bahnhofstraße Nähe Hausgrundstück Nr. 30“ ersetzt.

#### **§ 2 Inkrafttreten**

Diese 3. Änderungssatzung tritt zum 01.01.2007 in Kraft.

Schöneck, den 23.11.2006



Keil  
Bürgermeister

## 4. Änderungssatzung

### zur Satzung vom 28.04.2000 über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe (Bekanntmachungssatzung)

Auf Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (GVBl. S. 55, ber. S. 159), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2009 (GVBl. S. 323) und § 6 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Form kommunaler Bekanntmachungen (Kommunalbekanntmachungsverordnung – KomBekVO) vom 19. Dezember 1997 (GVBl. 1998 S. 19) hat der Stadtrat der Stadt Schöneck/Vogtl. in seiner Sitzung am 31.08.2010..... folgende 4. Änderungssatzung beschlossen:

#### § 1 Änderungsbestimmung

§ 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

„OT Schilbach, Schönecker Landstraße 4“ entfällt und wird durch

„OT Schilbach, Kornaer Weg 6“ ersetzt.

#### § 2 Inkrafttreten

Diese 4. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schöneck, den 31.08.2010



Suplie  
Bürgermeisterin